

Verbüßung einer wegen mehrfachen schweren Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe von 1 Jahr 2 Monaten, zu 1 und 2 durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs in Karlsruhe vom 16. Juli d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

3. der russische Ueberläufer, Arbeiter Jnanz Czakowiß, gebürtig aus Lubowo (Gouvernement Suwalki in Russisch-Polen), 68 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung in Königsberg vom 23. Juni d. Js.;
4. der Maurergeselle Julian Djiemowski aus Tuchowo (Gouvernement Plock in Russisch-Polen), 31 Jahre alt,
5. der Fleischer Mathis Birnbaum aus Saloszyn in Russisch-Polen, 76 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 4 wegen Landstreichens, Gebrauchs eines falschen Legitimationscheines und unbefugter Annahme eines fremden Namens, zu 5 wegen Bettelns, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung in Posen vom resp. 15. und 19. Juli d. Js.;
6. der Buchhalter Siegmund Horowiß aus Tarnopol (Galizien, Oesterreich), 33 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der königlich preussischen Landdrostei in Hannover vom 15. Juli d. Js.;
7. der Tagearbeiter Augustin Fischer, geboren am 1. September 1839 zu Döbern (Kreis Leitmeritz in Böhmen), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft in Dresden vom 25. Juni d. Js.;
8. der Drechsler Melchior Sies, geboren und ortsangehörig zu Pruntrut (Kanton Bern in der Schweiz), 61 Jahre alt,
9. der Schreyer Wilhelm Anton Billard, geboren und ortsangehörig zu Balen (Belgien, Provinz Lüttich), 43 Jahre alt,
10. der Maurer Josef Vailet, geboren und ortsangehörig zu Belançon in Frankreich, 39 Jahre alt,
11. der Steinhauer Emil Rettmann, geboren und ortsangehörig zu Nemiremont in Frankreich, 30 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 9 und 10 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom (zu 8) 17. resp. (zu 9—11) 19. Juli d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

## 2. Zoll- und Steuer-Wesen.

---

Am Bahnhofe zu Singen ist eine unter Kontrolle und mit den Befugnissen des Hauptsteueramts Randegg fungierende Zollabfertigungsstelle unter dem Namen:

„Großherzogliches Hauptsteueramt Randegg, Zollabfertigungsstelle am Bahnhof zu Singen“  
errichtet worden, welche ihre Thätigkeit am 15. d. Mts., dem Tage der Eröffnung der Eisenbahn von Singen nach Ezwoghen-Wintertthur, begonnen hat.

---

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Eröffnung des Betriebes auf der Grenzübergangsstrecke der Chemnitz-Kommotauer Privat-Eisenbahn wird zu Abfertigung des Verkehrs auf dem Bahnhofe zu Reichenhain im Monat August und spätestens bis zum 16. desselben ein mit unbeschränktem Hebe- und Abfertigungs-